

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

25. November 2015 – No. 26645

Hier irrt die Professorin! oder: Die spinnt, die Professorin, ...

Folgendes muß man wissen, sonst versteht man diese Kritik nicht: Die Göttinger Professorin Christine Langenfeld ist die Tochter des früheren Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Carl-Ludwig Wagner (CDU), und seit 2008 Mitglied im „Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration“.

Besonders unangenehm aufgefallen ist Frau Langenfeld durch ihre jüngsten Interviews in der Qualitäts- und Wahrheits-Presse (*beispielsweise „DIE WELT“ vom 31.10.2015 – Zitat: „Migrationsexpertin Langenfeld fordert mithilfe der „Massenzustromrichtlinie“, Menschen in sehr großer Zahl in sehr kurzer Zeit aufzunehmen – ohne Asylverfahren“*).

Quelle/URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article148279815/Die-EU-muss-bei-Fluechtlingen-eine-Auswahl-treffen.html>

Auch im Interview mit der Zeitung „DIE ZEIT“ vom 24.11.2015 (online 18:59 Uhr) sekundiert Frau Langenfeld ihrer Bundeskanzlerin: *„Eine Obergrenze ist mit europäischem Recht nicht vereinbar: Schließlich ist die Dublin-Verordnung immer noch geltendes Recht, auch wenn deren Vollzug am Boden liegt. Sie besagt, dass grundsätzlich der Staat, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Asyl gestellt wird, feststellen muss, ob er selbst oder aber ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Schutzverfahrens zuständig ist. Sie können einen Flüchtling, der einen Asylantrag stellt, also nicht an der deutschen Grenze mit dem Argument zurückweisen, die Obergrenze sei bereits erfüllt. Grundsätzlich müssen sie ihn erst mal zum Zweck der Prüfung der Zuständigkeit hineinlassen.“*

Quelle/URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/fluechtlinge-obergrenze-kontingente-christine-langenfeld>

René Schneider: „Hier irrt die Professorin! Richtig ist folgendes: (1) Geschäftsgrundlage der Dublin-Verordnung ist, daß alle Mitglieder der EU sich daran halten und sie anwenden. Wenn ein EU-Staat sich nicht daran hält, sollten ihn die anderen Mitglieder vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verklagen, und wenn alle EU-Staaten die Dublin-Verordnung ignorieren, dann ist sie auch nicht länger geltendes Recht und *de facto* wie *de jure* außer Kraft. (2) Für die Wohlstandseinwanderer, die sich sowieso nicht auf das Asylrecht berufen können, und selbst für einen ‚politisch Verfolgten‘ gilt schlicht und einfach: Wer in dem ersten sicheren Land, das er betritt, keinen Asylantrag stellt, verwirkt sein Asylrecht und kann sich später in einem anderen Land nicht mehr darauf berufen.“

* * *

RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62 · Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr